

**RS OGH 2000/8/30 6Ob206/00p,
5Ob170/01p, 9Ob23/09m,
5Ob126/20w, 6Ob175/20h**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.08.2000

Norm

ABGB §1096 A1

MRG §8 Abs2

MRG §9 Abs1

RG §37 Abs1 Z5

MRG §37 Abs1 Z6

Rechtssatz

Nur konkrete bindende Absprachen über die in den §§ 8 und 9 MRG angeführten Rechte und Pflichten können die Zulässigkeit des Rechtswegs auslösen, nicht aber die im Gesetz vorgesehenen genormten Inhalte eines jeden Mietvertrags, wie etwa das Recht des Mieters auf Erhaltung des Mietobjektes in brauchbarem Zustand. Wenn der Mietvertrag über das Gesetz hinausgehende Regelungen nicht enthält, ist der Anspruch im außerstreitigen Verfahren durchzusetzen. Ohne die angeführte konkrete Vereinbarung stützt ein Mieter, der sich auf seinen Mietvertrag beruft, seinen Anspruch dennoch in Wahrheit auf das Gesetz.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 206/00p

Entscheidungstext OGH 30.08.2000 6 Ob 206/00p

- 5 Ob 170/01p

Entscheidungstext OGH 18.12.2001 5 Ob 170/01p

Auch; nur: Nur konkrete bindende Absprachen über die in den §§ 8 und 9 MRG angeführten Rechte und Pflichten können die Zulässigkeit des Rechtswegs auslösen, nicht aber die im Gesetz vorgesehenen genormten Inhalte eines jeden Mietvertrags, wie etwa das Recht des Mieters auf Erhaltung des Mietobjektes in brauchbarem Zustand. (T1) Beisatz: Ohne eine konkrete Vereinbarung zu behaupten, stützt sich ein Mieter, der sich auf die Unverletzlichkeit seines Mietrechts beruft, dennoch in Wahrheit auf das Gesetz. (T2)

- 9 Ob 23/09m

Entscheidungstext OGH 03.03.2010 9 Ob 23/09m

nur: Nur konkrete bindende Absprachen über die in den §§ 8 und 9 MRG angeführten Rechte und Pflichten können die Zulässigkeit des Rechtswegs auslösen, nicht aber die im Gesetz vorgesehenen genormten Inhalte eines jeden Mietvertrags. (T3)

- 5 Ob 126/20w

Entscheidungstext OGH 02.09.2020 5 Ob 126/20w

nur T3

- 6 Ob 175/20h

Entscheidungstext OGH 17.12.2020 6 Ob 175/20h

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114143

Im RIS seit

29.09.2000

Zuletzt aktualisiert am

22.02.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at